

Eingang 04.11.2005
We

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg
zur Hand Herrn Ole Schmidt
- im hause -

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Karl-Martin Hentschel
stv. Fraktionsvorsitzender

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-0
Durchwahl: 0431/988-1512
Telefax: 0431/988-1501

e-mail:
<Karl-Martin.Hentschel@gruene.ltsh.de>
homepage: www.karl-martin-hentschel.de
www.gruene-landtag-sh.de

Grüne

Kiel, den 27. Oktober 2005

Betrifft: Elternstimmrecht

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

meine Fraktion hat vom Wissenschaftlichen Dienst einen Gesetzentwurf zur Reform des Elternstimmrechtes erstellen lassen. Mittlerweile hat sich der Petitionsausschuss aber auch mit der Frage befasst und empfiehlt ebenfalls das Gesetz so zu ändern, dass in Zukunft pro Kind eine Stimme abgegeben werden kann, auch wenn beide Eltern anwesend sind.

In Absprache mit Herrn Buder reiche ich den in unserem Auftrag erstellten Entwurf nun noch nicht im Landtag ein, sondern schicke ihn dem Bildungsausschuss zur Kenntnis. Ich verbinde damit die Hoffnung, dass es zu einer gemeinsamen Initiative aller Fraktionen in dieser Angelegenheit kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Martin Hentschel



Anlage 1

Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG)

Der Landtag wolle beschließen:**Artikel 1****Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 105 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung haben die Eltern gemeinsam für jedes ihrer Kinder, das als Schülerin oder Schüler die Klasse beziehungsweise im Falle des § 98 Abs. 1 Satz 2 den Schülerjahrgang besucht, eine Stimme; in Elternvertretungen (§ 99) haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht.“

Artikel 2**Änderung der Wahlordnung für Elternbeiräte**

Die Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte - WahlOEB-) vom 26. April 1991 (NBl. Schl.-H. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Findet nur ein Wahlgang statt, haben die Eltern gemeinsam für jedes ihrer Kinder, das als Schülerin oder Schüler die Klasse beziehungsweise im Falle des § 98 Abs. 1 Satz 2 SchulG den Schülerjahrgang besucht, so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber können nur so viele Stimmen abgegeben werden wie die Eltern Kinder als Schülerin oder Schüler in der Klasse beziehungsweise im Schuljahrgang haben.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Wahlordnung für Elternbeiräte können auf Grund der Ermächtigung des Schulgesetzes durch Verordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.